

Nr. 3 Finanzierung beruflicher Weiterbildung (Stand April 2012)

Bei der Frage der finanziellen Förderung von beruflicher Weiterbildung müssen Sie unterscheiden zwischen den **Kosten für die Weiterbildung (A)** und der **Finanzierung Ihres Lebensunterhalts (B)** während dieser Zeit.

A. Übernahme der Kosten für die Weiterbildung

1. Als Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) durch die Agentur für Arbeit oder das JobCenter (§§ 81 - 87 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II) für alle Erwerbslosen oder von Erwerbslosigkeit Bedrohten - unabhängig vom Leistungsbezug

mit einem Bildungsgutschein (ein gut begründeter schriftlicher Antrag wird empfohlen). **Es gibt keine Altersgrenze, Leistungsbezug ist nicht erforderlich!** Ein Rechtsanspruch besteht nur, wenn noch kein Hauptschulabschluss vorhanden ist.

Wichtigste Voraussetzung für die Übernahme der Weiterbildungskosten ist:

- Die Weiterbildung ist zur Wiedereingliederung bei Arbeitslosigkeit notwendig **oder**
- eine drohende Arbeitslosigkeit kann durch die Weiterbildung abgewendet werden **oder**
- die Notwendigkeit der Weiterbildung wird wegen eines fehlenden oder nicht verwertbaren Berufsabschlusses anerkannt.

Zu den Weiterbildungskosten zählen die Kosten, die durch die Weiterbildung entstehen, z.B. Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, zusätzliche Kinderbetreuungskosten (bis zu 130 € pro Monat).

2. Finanzierte Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

- in verschiedenen Bereichen (www.wdb.de; www.arbeitsagentur.de →Kursnet)
- Qualifizierungsprogramm für TeilnehmerInnen an MAE-Maßnahmen und Nicht-LeistungsbezieherInnen (www.zusatzjobs-und-bildung.de)

3. Bildungsprämie

Bildungsprämie (Prämiengutschein bis zur Hälfte der Weiterbildungskosten bis max. 500 €) für Erwerbstätige (Angestellte, Selbständige), aber auch mithelfende Familienangehörige, Elternzeitler/innen, Berufsrückkehrer/innen. Weitere Infos unter www.bildungspraemie.info, Telefonhotline: 0800 2623 000

4. Meister-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG)

Zu den Aufstiegsfortbildungen zählen z.B. Fachwirtin, Meisterin, Leitung Gesundheits- und Pflegeberufe. Die Förderleistungen sind unabhängig von der Unterrichtsform (Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt, Fernlernen) und werden unterschieden nach dem **Maßnahmebeitrag** und dem **Unterhaltsbeitrag**. Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig und beträgt 30,5% als Zuschuss, der Rest als zinsgünstiges Bankdarlehen. Der Unterhaltsbeitrag ist einkommensabhängig und hängt vom Familienstand und der Anzahl der zu versorgenden Kinder ab. Notwendige nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden bis zu 113 € pro Kind

bezuschusst. Der Unterhaltsbeitrag wird zu 44% als Zuschuss gezahlt, für den Rest wird ein Darlehen gewährt. www.meister-bafoeg.info, Info-Hotline: 0800 – 6223634 oder 0800 – MBAFOEG.

B. Finanzierung des Lebensunterhalts während der Weiterbildung

1. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (bei Bezug von Alg (I))

Wenn Sie Alg (I) beziehen, beziehen Sie während der Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (für die gesamte Zeit der Maßnahme, auch wenn in dieser Zeit theoretisch Ihr Anspruch auf Alg (I) auslaufen würde). Es entspricht in der Höhe Ihrem Alg (I).

Aber: Für zwei Tage Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung wird das Alg (I) um einen Tag gemindert. Die Minderung wird jedoch so begrenzt, dass nach der Weiterbildung in jedem Fall ein Restanspruch auf Alg (I) von 30 Tagen verbleibt. Wenn Ihr Restanspruch auf Alg (I) weniger als 30 Tage beträgt, wird das Arbeitslosengeld während der Weiterbildung nicht gemindert.

2. Arbeitslosengeld II (bei Bezug von Alg II)

Während der Weiterbildung beziehen Sie weiter Alg II.

3. BAFöG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

z.B. für Schulische Ausbildungen, Berufsaufbauschulen, Abendschulen, Studiengänge; die Altersgrenze von 30 Jahren gilt nicht, wenn maßgebliche Gründe (z.B. Kinder bis zum Alter von zehn Jahren, Pflege von Angehörigen, etc.) eine Aufnahme der förderfähigen Ausbildung vor dem 30. Lebensjahr verhindert haben oder einschneidende persönliche Veränderungen eine spätere Förderung notwendig machen (§ 10 BAFöG). Die Höhe ist abhängig von der Art der Ausbildungsstätte. www.das-neue-bafoeg.de, BAFöG-Hotline: 0800-2 23 63 41 oder: 0800-BAFOEG1

4. Bildungskredit (Ausbildungsabschlussförderung)

Förderung in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung - innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 € bewilligt werden, der Kredit wird **unabhängig vom Vermögen und Einkommen** bewilligt, kein Rechtsanspruch, www.bildungskredit.de, Hotline 022899-358-4492

5. Stipendien über Stiftungen

z.B. www.stipendienlotse.de, www.stipendiumplus.de, www.e-fellows.net/go/to/5789

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.